



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

am Faaker See

9584 Finkenstein - Marktstraße 21

Bezirk Villach-Land Kärnten

Zahl: 902-0/Re/2019-02
Betr.: 2. Nachtragsvoranschlag 2019

Finkenstein, 17.10.2019

Auskünfte: **Mag. (FH) Reschke Mario**

Telefon: 04254/2690-33

Telefax: 04254/2690-8

e-mail: finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 17.10.2019, Zahl: 902-0/Re/2019-02, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird.

Gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird der 2. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€ 19.822.400,00
Summe der Einnahmen	€ 19.822.400,00
erweitert um	€ 267.500,00

2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€ 1.326.800,00
Summe der Einnahmen	€ 1.326.800,00
erweitert um	€ 99.300,00

Gesamt € **21.149.200,00**

§ 2 Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3 Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten verstärkt werden. Das Höchstausmaß wird

- a. für die Gemeinde bis zu € 1.000.000,00 (eine Million Euro) und
- b. für den Wirtschaftsbetrieb „Strandbad“ bis zu € 200.000,00 (zweihunderttausend Euro)

festgesetzt.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 21.10.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Zahl: 902-0/Re/Ha/2019-01, vom 24.06.2019, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian **POGLITSCH e.h.**

